

K r e i s v e r o r d n u n g

über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Weiher in Schönhorst" in der Gemeinde Schönkirchen

Aufgrund des § 20 des Landschaftspflegegesetzes vom 19.11.1982 (GVOB1. Schl.-Holst. S. 256) wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand

Das in der Gemeinde Schönkirchen auf dem Flurstück 2/11 der Flur 4 der Gemarkung Schönhorst liegende Kleingewässer mit seinen umgebenden Bäumen, Sträuchern und einem Schutzstreifen von 3 m wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt und mit der Bezeichnung

"Weiher in Schönhorst"

im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile beim Landrat des Kreises Plön als untere Landschaftspflegebehörde unter Nr. 1 geführt.

§ 2

Geltungsbereich

1. Der Schutz erstreckt sich auf das Kleingewässer, die angrenzenden Bäume und Sträucher und den Schutzstreifen von 3 m.
2. Der Geltungsbereich ist ca. 1.000 qm groß. Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte im Maßstab 1 : 2000, die Bestandteil dieser Verordnung und ihr als Anlage beigelegt ist, eingetragen.

3. Die Verordnung und die in Abs. 2 genannte Karte werden beim Landrat des Kreises Plön (untere Landschaftspflegebehörde) in Plön archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich beim Bürgermeister der Gemeinde Schönkirchen in Schönkirchen. Die Unterlagen können bei den genannten Stellen während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzmotiv

1. Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen tiefen, mit Bäumen umgebenen Weiher mit einem sehr guten Krebschernenbestand, einer Wasserpflanze, die im gesamten Bundesgebiet in ihrem Bestand gefährdet ist und nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt ist.
2. Zweck der Unterschutzstellung ist es, das seltene und gefährdete Vorkommen der Krebschere langfristig zu erhalten.

§ 4

Inhalt des Ensembleschutzes

Es sind alle Handlungen verboten, die den Schutzgegenstand in irgendeiner Form nachhaltig beeinträchtigen können.

Hierzu zählen insbesondere:

1. das Kleingewässer mit seinem Uferbereich zu beseitigen oder zu beeinträchtigen. Dazu zählt das Absenken des Wasserspiegels sowie das Einbringen von Fremdstoffen aller Art (wie z.B. Knickholz, weitere Lesesteine, Abfälle nach dem Abfallbeseitigungsgesetz). Nicht verboten ist die sich aus der Notwendigkeit einer Kleingewässerpflanze periodisch wiederholende Räumung des Teiches von abgesunkenem Blattwerk;

2. die Beseitigung oder Beschädigung der Bäume und Sträucher. Als Beschädigung gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes und der Rinde sowie jede andere Handlung, durch die der Fortbestand gefährdet oder die natürliche Wuchsform beeinträchtigt wird. Das Verbot betrifft nicht die Maßnahmen der Pflege und der Gefahrenabwehr;
3. den Schutzstreifen von 3 m zu beseitigen oder zu beeinträchtigen. Dazu zählt das Pflügen der Fläche, die Verwendung von Pestiziden sowie von Düngemitteln. Das Verbot betrifft nicht die Maßnahmen zur Pflege, wie die alljährlich notwendige Mahd im August.

§ 5

Ausnahmen

1. Die untere Landschaftspflegebehörde kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn
 - a) Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern oder
 - b) das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde oder
 - c) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und seine Nichtanwendung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen gemäß § 107 Landesverwaltungsgesetz versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

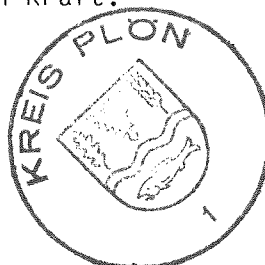
Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 4 werden nach §§ 64, 67 LPflegG als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Öffentlichen Anzeiger für den Kreis Plön in Kraft.

Plön, den 20.8.86



K r e i s P l ö n

Der Landrat

-Untere Landschaftspflegebehörde-

